Internationales Familienrecht bei Fällen mit Auslandsbezug

Winter

2023 ISBN 978-3-406-77906-0 C.H.BECK

I. Die internationale Zuständigkeit

digkeit umfänglich der Prüfung durch das Beschwerde- und Rechtsbeschwerdegericht. 499

Wird das Kind aus Deutschland in einen KSÜ-Staat entführt, bleiben die 403 deutschen Gerichte nach Art. 7 Abs. 1 KSÜ international zuständig.

Wird der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes von Deutschland in ei- 404 nen sonstigen **Drittstaat** verlegt, der kein KSÜ-Mitgliedstaat ist, verbleibt es bei einer **perpetuatio fori** gemäß Art. 7 Abs. 1 Brüssel IIb-VO/Art. 8 Abs. 1 Brüssel IIa-VO, da diese nicht durch das KSÜ verdrängt werden. 500

c) Die Sonderanknüpfung für Umgangsabänderungsverfahren (Art. 8 Brüssel IIb-VO/Art. 9 Brüssel IIa-VO)

Art. 8 Abs. 1 Brüssel IIb-VO/Art. 9 Abs. 1 Brüssel IIa-VO enthalten 405 eine Sonderanknüpfung, die nur die Abänderung von Umgangsentscheidungen eines Mitgliedstaats durch einen anderen Mitgliedstaat erfasst. Gemäß Art. 8 Abs. 1 Brüssel IIb-VO/Art. 9 Abs. 1 Brüssel IIa-VO bleibt bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Umzug der Ursprungsmitgliedstaat bei einem rechtmäßigen Umzug eines Kindes von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat, durch den es dort einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt erlangt, für Abänderungsentscheidungen zum Umgang bezüglich Entscheidungen, die im Ursprungsmitgliedstaat getroffen worden sind, international zuständig, wenn der umgangsberechtigte Elternteil weiterhin in dem Ursprungsmitgliedstaat seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

- Erstentscheidungen in einem Umgangsverfahren
- Abänderungsentscheidungen in Sorgerechtssachen
- Abänderungsentscheidungen in Umgangssachen nach dem Umzug in einen Drittstaat.
- Abänderungsentscheidungen in Umgangssachen, wenn der Umzug nicht rechtmäßig war. Für diesen Fall gilt Art. 9 Brüssel IIb-VO/ Art. 10 Brüssel IIa-VO (→ Rn. 432 ff.).

Die Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts darf im Zeitpunkt der Antragstellung (siehe Art. 17 Brüssel IIb-VO/Art. 16 Brüssel IIa-VO) maximal drei Monate zurückliegen. Die Entscheidung selbst kann später ergehen. ⁵⁰² Kommt es zu einem Umzug während eines Umgangsverfahrens in einen anderen Mitgliedstaat, gilt nicht Art. 8 Abs. 1 Brüssel

⁴⁹⁹ BGH NJW 2018, 613 Rn. 9 = FamRZ 2018, 457 mAnm Hüßtege; Sternal/ Sternal, FamFG § 65 Rn. 21.

⁵⁰⁰ Andrae IntFamR § 9 Rn. 23; Hausmann IntEuFamR F 105.

⁵⁰¹ MüKoFamFG/Gottwald Brüssel IIa-VO Art. 9 Rn. 3 ff.

⁵⁰² MüKoFamFG/Gottwald Brüssel IIa-VO Art. 9 Rn. 6.

IIa-VO/Art. 9 Abs. 1 Brüssel IIa-VO, sondern es greift die **perpetuatio** fori ein.⁵⁰³

Etwas anderes gilt gemäß Art. 8 Abs. 2 Brüssel IIb-VO/Art. 9 Abs. 2 Brüssel IIa-VO dann, wenn der umgangsberechtigte Elternteil die Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats des neuen gewöhnlichen Aufenthaltsorts anerkennt. Dies ist dann der Fall, wenn er sich in dem vor Ablauf von drei Monaten in dem Mitgliedstaat eingeleiteten Abänderungsverfahren rügelos zur Sache einlässt. Für diesen Fall ist das angerufene Gericht zuständig.⁵⁰⁴

d) Die Sonderanknüpfung für Gerichtsstandsvereinbarungen (Art. 10 Brüssel IIb-VO/Art. 12 Brüssel IIa-VO)

- 407 aa) Brüssel IIa-VO und Brüssel IIb-VO. Zu den Gerichtsstandsvereinbarungen gibt es gegenüber der Brüssel IIa-VO grundlegende Neuerungen in der Brüssel IIb-VO, weshalb gemäß deren jeweiliger zeitlicher Anwendbarkeit (→ Rn. 54) sorgfältig zu unterscheiden ist, welche der beiden Verordnungen anwendbar ist. Es erfolgt nachfolgend eine getrennte Darstellung der Rechtslage unter Geltung der Brüssel IIa-VO, wobei zunächst die alte Rechtslage unter Geltung der Brüssel IIa-VO dargestellt wird, da hiervon ausgehend auch unter Berücksichtigung der zu Art. 12 Brüssel IIa-VO ergangenen EuGH-Rechtsprechung die Modifizierungen in Art. 10 Brüssel IIb-VO besser verständlich sind.
- 408 bb) Gerichtsstandsvereinbarungen unter Geltung der Brüssel IIa-VO (Art. 12 Brüssel IIa-VO). (1) Einführung und Systematik. Gerichtsstandsvereinbarungen sind gemäß der Brüssel IIa-VO bei Verfahren der elterlichen Verantwortung anders als bei Ehesachen unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Zu unterscheiden sind im Ausgangspunkt zwei verschiedene Konstellationen:

- Gerichtsstandvereinbarung bei Anhängigkeit einer Ehesache (Art. 12 Abs. 1 Brüssel IIa-VO)
- Gerichtsstandvereinbarung **ohne Anhängigkeit einer Ehesache**, dh bei einem isolierten Kindschaftsverfahren (Art. 12 Abs. 3 Brüssel IIa-VO)
- 409 (2) Gerichtsstandsvereinbarungen bei Anhängigkeit einer Ehesache (Art. 12 Abs. 1 Brüssel IIa-VO). Art. 12 Abs. 1 Brüssel IIa-VO regelt die internationale Zuständigkeit für Sorgerechtsverfahren für ein gemeinsames Kind beider Ehegatten als Annexzuständigkeit bzw. Verbundzuständigkeit zum Scheidungsverfahren, wenn das Gericht der Scheidungs-

⁵⁰³ MüKoBGB/Heiderhoff Brüssel IIa-VO Art. 9 Rn. 7.

⁵⁰⁴ MüKoBGB/Heiderhoff Brüssel IIa-VO Art. 9 Rn. 8.

I. Die internationale Zuständigkeit

sache für den Sorgerechtsstreit sonst nicht international zuständig wäre. Art 12 Brüssel IIa-VO regelt nur die internationale, nicht auch die örtliche Zuständigkeit.⁵⁰⁵

Beachte: Dass ein deutsches Gericht international (gemäß Art. 3 Brüssel Ila-VO) für die Scheidung zuständig ist, führt **allein** nicht zu einer internationalen Zuständigkeit auch für die Kindschaftssache, unabhängig davon, dass diese "an sich" in Deutschland auch im Verbund gemäß § 137 Abs. 3 FamFG geführt werden könnte. Es gibt somit **keine automatische Verbundzuständigkeit für Kindschaftssachen mit Auslandsbezug**.

Die internationale Zuständigkeit für die Kindschaftssache ist gemäß Art. 8 Abs. 1 Brüssel IIa-VO oder gemäß Art. 12 Brüssel IIa-VO **isoliert** zu prüfen. ⁵⁰⁶

Voraussetzung für eine Gerichtsstandsvereinbarung gemäß Art. 12 411 Abs. 1 Brüssel IIa-VO ist aus deutscher Sicht, dass eine Ehesache bei einem nach Art. 3 Brüssel IIa-VO hierfür international zuständigen deutschen Gericht anhängig ist. Es genügt daher nicht, dass das deutsche Gericht (fiktiv) für eine Ehesache gemäß Art. 3 Brüssel IIa-VO zuständig wäre oder dass die Ehesache erst nach dem Kindschaftsverfahren anhängig wird. Es muss während der Anhängigkeit der Ehesache, allerdings nicht notwendig im Verbund gemäß § 137 Abs. 3 FamFG,⁵⁰⁷ ein Sorgeoder Umgangsrechtsverfahren anhängig gemacht worden sein.

Das Kind muss seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen EU- 412 Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat haben (Art. 12 Abs. 4 Brüssel IIa-VO).

Die internationale Annexzuständigkeit muss von den Eltern und/ oder den Trägern der elterlichen Verantwortung ausdrücklich oder konkludent anerkannt worden sein. Eine rügelose Einlassung ist nicht ausreichend. Nach dem Wortlaut des Art. 12 Abs. 1 lit. b Brüssel IIa-VO muss die internationale Zuständigkeit zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts (in der Kindschaftssache) anerkannt worden sein. Nach der Rechtsprechung des EuGH kann wegen dieses Wortlauts während des Verfahrens eine Zuständigkeit durch beidseitige Vereinbarung der Beteiligten nicht mehr begründet werden Eine stark vertretene Meinung in der deutschen Literatur hält es für ausreichend, dass die Anerkennung der Zuständigkeit noch im Laufe des Verfahrens erfolgt, solange der Antrag noch nicht abgewiesen ist, da anderenfalls der Anwendungsbereich des Art. 12 Abs. 1 Brüssel IIa-VO in der Praxis kaum relevant sein dürfte, da er dann praktisch nur bei gemeinsamer Antrag-

410

⁵⁰⁵ Zöller/Geimer ZPO Art. 12 (ab 1.8.2022: Art. 10 nF) EUEHEVO Rn. 1.

⁵⁰⁶ MüKoBGB/Heiderhoff Brüssel IIa-VO Art. 12 Rn. 6.

⁵⁰⁷ Andrae IntFamR § 9 Rn. 59; Hausmann IntEuFamR F 198.

⁵⁰⁸ MüKoFamFG/Gottwald Brüssel IIa-VO Art. 12 Rn. 5.

⁵⁰⁹ EuGH NJW 2015, 40 Rn. 56 = FamRZ 2015, 205.

stellung in Betracht käme.⁵¹⁰ Ob angesichts des klaren Wortlauts und der die Rechtsfrage klärenden Rechtsprechung des EuGH dieser Auffassung gefolgt werden kann, erscheint fraglich.

Die Zuständigkeit muss im Einklang mit dem Wohl des Kindes stehen. Hierbei kommt es darauf an, ob das Gericht über ausreichende Sachnähe verfügt, um die für das materielle Kindeswohl maßgeblichen Umstände zu ermitteln. Bei der Entscheidung können insbesondere die Bindung des Kindes zu einem Drittstaat, sonst notwendige Reisen des Kindes und seine Sprachkenntnisse berücksichtigt werden.⁵¹¹ Art. 12 Abs. 4 Brüssel IIa-VO enthält eine Vermutung zur Kindeswohlverträglichkeit der Zuständigkeit nach Art. 12 Abs. 1 Brüssel IIa-VO.⁵¹²

Hat der Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem EU-Gerichtsstaat, hat das Kind aber seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem KSÜ-Staat, der nicht auch ein EU-Mitgliedstaat ist (Art. 97 Abs. 1 lit. a Brüssel IIb-VO/Art. 61 lit. a Brüssel IIa-VO), ist der Vorrang des KSÜ zu beachten, der auch für eine Gerichtsstandsvereinbarung die Brüssel IIb-VO/Brüssel IIa-VO verdrängt. Hier ist Art. 10 KSÜ, der Art. 12 Abs. 1 Brüssel IIa-VO entspricht, zur Begründung der internationalen Zuständigkeit heranzuziehen. Greift Art. 10 KSÜ nicht ein, so entfaltet dies eine Sperrwirkung gegenüber Art. 12 Abs. 1 Brüssel IIa-VO. Wenn also das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem KSÜ-Vertragsstaat hat, der nicht EU-Mitgliedstaat ist und wenn kein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gerichtsstaat hat, weshalb eine Gerichtsstandsvereinbarung wegen Art. 10 Abs. 1 lit. a KSÜ nicht gemäß Art. 10 KSÜ getroffen werden kann, dann läge in einer Anwendung des Art. 12 Abs. 1 Brüssel Ha-VO ein Verstoß gegen das KSÜ. 513

d16 Die Annexzuständigkeit gemäß Art. 12 Abs. 1 Brüssel IIa-VO endet in allen Fällen gemäß Art. 12 Abs. 2 Brüssel IIa-VO. Nach Art. 12 Abs. 2 lit. a Brüssel IIa-VO, der missverständlich formuliert ist, kann eine Sorgerechtssache nicht mehr auf der Basis des Art. 12 Abs. 1 Brüssel IIa-VO bei dem im Scheidungsverfahren tätigen Gericht anhängig gemacht werden, sobald dieses Verfahren rechtskräftig geworden ist. War die Zuständigkeit für ein bereits anhängiges Kindschaftsverfahren indes begründet, solange die Ehesache anhängig war, bleibt die internationale Zuständigkeit für die Kindschaftssache auch nach dem Ende der Ehesache noch bestehen.⁵¹⁴

⁵¹⁰ NK-BGB/Gruber Allgemeiner Teil/EGBGB EheVO 2003 Art. 12 Rn. 8; Zöller/Geimer ZPO Art. 12 (ab 1.8.2022: Art. 10 nF) EUEHEVO Rn. 12; Mü-KoBGB/Heiderhoff Brüssel IIa-VO Art. 12 Rn. 10.

⁵¹¹ MüKoFamFG/Gottwald Brüssel IIa-VO Art. 12 Rn. 6.

⁵¹² MüKoBGB/Heiderhoff Brüssel IIa-VO Art. 12 Rn. 14.

⁵¹³ MüKoBGB/Heiderhoff Brüssel IIa-VO Art. 12 Rn. 5.

⁵¹⁴ Andrae IntFamR § 9 Rn. 63; MüKoBGB/Heiderhoff Brüssel IIa-VO Art. 12 Rn. 16.

(3) Gerichtsstandsvereinbarungen in isolierten Kindschaftssachen 417 (Art. 12 Abs. 3 Brüssel IIa-VO). Ohne Anhängigkeit einer Ehesache⁵¹⁵ sind Gerichtsstandsvereinbarungen gemäß Art. 12 Abs. 3 Brüssel IIa-VO in isolierten Kindschaftssachen, möglich, wenn das Kind eine wesentliche Bindung zu diesem Mitgliedstaat aufweist, insbesondere, weil es die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaates hat oder weil ein Träger der elterlichen Verantwortung dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Auch außerhalb der beiden Regelbeispiele ist eine wesentliche Bindung möglich, etwa wenn das Kind bis vor kurzem seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem potentiellen Gerichtsstaat hatte und noch Bindungen bestehen, oder wenn es einen häufigen einfachen Aufenthalt dort hat.⁵¹⁶

Für eine Gerichtsstandsvereinbarung gemäß Art. 12 Abs. 3 Brüssel 418 IIa-VO müssen alle Parteien des Verfahrens die Zuständigkeit ausdrücklich oder konkludent (keine rügelose Einlassung) zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts anerkannt haben und die Zuständigkeit muss wiederum im Einklang mit dem Wohl des Kindes stehen. Wer "Partei" ist, richtet sich nach dem nationalen Verfahrensrecht, also in Deutschland nach Art. 7 FamFG (Beteiligte), wobei nach der innertatbestandlichen Systematik das Kind selbst nicht zugleich "Partei" sein darf.⁵¹⁷

Voraussetzung ist auch bei Art. 12 Abs. 3 Brüssel IIa-VO, dass das 419 Kind selbst seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat (Art. 12 Abs. 4 Brüssel IIa-VO), nicht aber in einem Vertragsstaat des KSÜ, der kein EU-Mitgliedstaat ist, hat, da sonst das KSÜ (Art. 10 KSÜ) den Vorrang beansprucht (→ Rn. 415).

Nach dem Wortlaut des Art. 12 Abs. 3 Brüssel IIa-VO müssen – wie 420 bei Art. 12 Abs. 1 Brüssel IIa-VO – die Parteien "bei Anrufung des Gerichts" die Zuständigkeit anerkannt haben. In der Literatur wird – wie zu Art. 12 Abs. 1 Brüssel IIa-VO wiederum vertreten, dass eine Vereinbarung noch zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht kommt. Dies widerspricht indes nicht nur dem Wortlaut der Vorschrift, sondern auch der Rechtsprechung des EuGH. Nach der Rechtsprechung des EuGH können weitere Parteien grundsätzlich noch nach dem Beginn des Verfahrens durch einen Widerspruch zur Zuständigkeit eine Bejahung der Anerkennung der Zuständigkeit durch "alle Parteien" verhindern. 200

Die nach Art. 12 Abs. 3 Brüssel IIa-VO vereinbarte Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaats **erlischt** mit dem Erlass einer rechtskräftigen Entscheidung in diesem Verfahren der elterlichen Verantwor-

⁵¹⁵ EuGH NJW 2015, 40 Rn. 52 = FamRZ 2015, 205.

⁵¹⁶ MüKoBGB/Heiderhoff Brüssel IIa-VO Art. 12 Rn. 21.

⁵¹⁷ NK-BGB/Gruber Allgemeiner Teil/EGBGB EheVO 2003 Art. 12 Rn. 14.

⁵¹⁸ NK-BGB/Gruber Allgemeiner Teil/EGBGB EheVO 2003 Art. 12 Rn. 16; MüKoFamFG/Gottwald Brüssel IIa-VO Art. 12 Rn. 13.

⁵¹⁹ EuGH NJW 2015, 40 Rn. 56 = FamRZ 2015, 205.

⁵²⁰ EuGH NJW 2018, 1741 Rn. 40 = FamRZ 2018, 1015.

tung. Für künftige Verfahren gilt dann wieder Art. 8 Abs. 1 Brüssel IIa-VO bzw. es ist erneut zu prüfen, ob für dieses Verfahren die Voraussetzungen des Art. 12 Abs. 3 Brüssel IIa-VO erfüllt werden.⁵²¹

- 422 cc) Gerichtsstandsvereinbarungen unter Geltung der Brüssel Ilb-VO (Art. 10 Brüssel Ilb-VO). Art. 10 Brüssel IIb-VO behält wesentliche Aspekte von Art. 12 Brüssel IIa-VO bei, bringt aber auch einige Neuerungen. Insbesondere wird keine Unterscheidung mehr zwischen Annexverfahren (siehe Art. 12 Abs. 1 Brüssel IIa-VO) und isolierten Kindschaftsverfahren (siehe Art. 12 Abs. 3 Brüssel IIa-VO) getroffen, sondern Art. 10 Brüssel IIb-VO wird als einheitliche Regelung auf alle Verfahren der elterlichen Verantwortung ausgedehnt.
- 423 Voraussetzung für eine Gerichtsstandsvereinbarung ist gemäß Art. 10 Abs. 1 lit. a Brüssel IIb-VO wiederum eine wesentliche Bindung des Kindes zu dem Mitgliedstaat, wobei hierfür ein drittes Regelbeispiel hinzugefügt worden ist, nämlich, dass das Kind in diesem Mitgliedstaat früher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Art. 10 Abs. 1 lit. a (ii) Brüssel IIb-VO).
- Zustimmen müssen nunmehr gemäß Art. 10 Abs. 1 lit. b Brüssel 424 IIb-VO die Parteien sowie alle anderen Träger der elterlichen Verantwortung. Entweder muss dies gemäß Art. 10 Abs. 1 lit. b (i) Brüssel IIb-VO spätestens zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts geschehen, woraus sich ergibt, dass - anders als bei Art. 12 Brüssel IIa-VO - auch Gerichtsstandsvereinbarungen für künftige Rechtsstreitigkeiten geschlossen werden können,⁵²² oder – in Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung des EuGH zu Art. 12 Brüssel IIa-VO (-> Rn. 413) - auch noch gemäß Art. 10 Abs. 1 lit. b (ii) Brüssel IIb-VO ausdrücklich (konkludent ist nicht mehr ausreichend) im Laufe des Verfahrens, wobei für diesen Fall das Gericht darauf hinweisen muss, dass es den Parteien offensteht, einer Zuständigkeitsvereinbarung nicht zuzustimmen. Um eine "Anfechtung" im eigentlichen Sinne, wie in Art. 10 Abs. 1 lit. b (ii) Brüssel IIb-VO aufgeführt, handelt es sich hierbei nicht.⁵²³ Dies ermöglicht den Parteien nunmehr – bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 10 Brüssel IIb-VO – in HKÜ-Verfahren bei einer Mediation Vereinbarungen über Fragen des Sorge- oder Umgangsrechts zu treffen, die auch durch das HKÜ-Rückführungsgericht durchgesetzt werden könne, nachdem zuvor die Zuständigkeit des HKÜ-Gerichts für diese Fragen vereinbart worden ist.⁵²⁴ Unter der Geltung der Brüssel IIa-VO konnte das HKÜ-Gericht Vereinbarungen der Parteien, etwa zum Umgang, nicht billigen,

⁵²¹ EuGH NJW 2014, 3355 Rn. 50 = FamRZ 2015, 24.

⁵²² Schulz FamRZ 2020, 1141 (1142).

⁵²³ Brosch GPR 2020, 179 (182).

⁵²⁴ Erb-Klünemann/Niethammer-Jürgens FamRB 2019, 454 (455).

I. Die internationale Zuständigkeit

da es für die Bereiche der elterlichen Verantwortung an der internationalen Zuständigkeit des HKÜ-Gerichts gefehlt hat.⁵²⁵

Beachte: Gerichte und Anwälte müssen für den Fall, dass eine Gerichtsstandsvereinbarung während des Verfahrens getroffen werden soll, darauf achten, dass die gemäß Art. 10 Abs. 1 lit. b (ii) Brüssel Ilb-VO vorgesehene **Belehrung durch das Gericht** erfolgt.

425

Die Anforderungen an die **Zustimmung Dritter**, die nach nationalem 426 Recht Verfahrensbeteiligte werden, werden in Art. 10 Abs. 2 S. 3 Brüssel IIb-VO geregelt. Ihr Schweigen wird als Zustimmung zur Gerichtsstandsvereinbarung gewertet.

Wie unter der Geltung der Brüssel IIa-VO (→ Rn. 414) muss die Gerichtsstandsvereinbarung dem **Wohl des Kindes** entsprechen (Art. 10 Abs. 1 lit. c Brüssel IIb-VO).

Während in der Brüssel IIa-VO keine Formvorgaben bestanden, sind 428 nunmehr in Art. 10 Abs. 2 Brüssel IIb-VO Formvorschriften für den Abschluss der Gerichtsstandsvereinbarung aufgeführt. Hiernach ist Schriftform mit Datierung und Unterzeichnung oder eine Aufnahme in das Gerichtsprotokoll Voraussetzung. Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen (keine SMS oder E-Mails ohne elektronische Signatur), werden gleichgestellt.

Gemäß Art. 10 Abs. 4 Brüssel IIb-VO haben nur Gerichtsstandsvereinbarungen, die in einem laufenden Verfahren abgeschlossen worden sind (Art. 10 Abs. 1 lit. b (ii) Brüssel IIb-VO), ausschließliche Wirkung. Keine ausschließliche Wirkung haben Gerichtsstandsvereinbarungen mit Wirkung für die Zukunft (Art. 10 Abs. 1 lit. b (i) Brüssel IIb-VO). Diese begründen lediglich eine Wahlzuständigkeit.

Art. 20 Abs. 4 Brüssel IIb-VO bestimmt nunmehr zur entgegenste- 430 henden Rechtshängigkeit, dass das per Parteienvereinbarung ausschließlich zuständige Gericht unabhängig davon den Vorrang genießt, ob es später angerufen wurde, damit es über seine Zuständigkeit entscheiden kann. Ein anderes, etwa nach Art. 7 Brüssel IIb-VO angerufenes Gericht hat das Verfahren von Amts wegen auszusetzen (Art. 20 Abs. 4 Brüssel IIb-VO).⁵²⁷

Voraussetzung für die Anwendung des Art. 10 Brüssel IIb-VO ist, dass das Kind selbst seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat, **nicht** aber **in einem Vertragsstaat des KSÜ**, der kein EU-Mitgliedstaat ist, hat, da sonst das KSÜ (Art. 10 KSÜ) den Vorrang beansprucht (Art. 97 Abs. 2 lit. a Brüssel IIb-VO)

⁵²⁵ Schulz FamRZ 2020, 1141 (1142).

⁵²⁶ Schulz FamRZ 2020, 1141 (1142); Brosch GPR 2020, 179 (182).

⁵²⁷ Brosch GPR 2020, 179 (182).

- e) Die Sonderanknüpfung bei einer rechtswidrigen Kindesentführung ins Ausland (Art. 9 Brüssel IIb-VO/Art. 10 Brüssel IIa-VO)
- 432 Eine Kindesentführung im Sinne eines "widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens" liegt dann vor, wenn die Voraussetzungen des Art. 2 Nr. 11 Brüssel IIb-VO/Art. 2 Nr. 11 Brüssel IIa-VO gegeben sind. Zu beachten ist, dass Art. 9 Brüssel IIb-VO/Art 10 Brüssel IIa-VO auch Entführungsfälle erfassen, in denen das Kind bereits älter als 16 Jahre ist (bis 18 Jahre), während das Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ) gemäß Art. 4 S. 2 HKÜ keine Anwendung findet, wenn das Kind das 16 Lebensjahr schon vollendet hat. 528
- **Beachte:** Art. 9 Brüssel IIb-VO/Art 10 Brüssel IIa-VO bestimmen nur die internationale Zuständigkeit für sorge- und umgangsrechtliche Entscheidungen, während auch im Geltungsbereich der Brüssel IIb-VO/Brüssel IIa-VO die internationale Zuständigkeit für die Anordnung einer Rückführung des Kindes nach dem HKÜ, ohne dass dies ausdrücklich im HKÜ geregelt ist, bei den Gerichten des Staates liegt, in dem sich das Kind jetzt aufhält (→ Rn. 674).⁵²⁹
- 434 Solange das Kind nach einer Entführung noch keinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem neuen Mitgliedstaat begründet hat, folgt die internationale Zuständigkeit des vormaligen Aufenthaltsstaats aus Art. 7 Abs. 1 Brüssel IIb-VO/Art. 8 Abs. 1 Brüssel IIa-VO.⁵³⁰
- Eine Kindesentführung aus einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat hindert nicht, dass das Kind in dem EU-Zufluchtsstaat nach einer gewissen Zeit (→ Rn. 382) einen gewöhnlichen Aufenthalt erwerben kann, wenn es sich dort eingelebt hat und sozial integriert ist.⁵³¹ Aber auch dann wird der EU-Zufluchtsstaat in Verfahren der elterlichen Verantwortung zunächst nicht international zuständig, obwohl nunmehr "eigentlich" Art. 7 Abs. 1 Brüssel IIb-VO/Art. 8 Abs. 1 Brüssel IIa-VO eingreifen würden. Denn Art. 7 Abs. 1 Brüssel IIb-VO/Art. 8 Abs. 2 Brüssel IIa-VO werden gemäß Art. 7 Abs. 2 Brüssel IIb-VO/Art. 10 Brüssel IIa-VO verdrängt. Art. 9 Brüssel IIb-VO/Art. 10 Brüssel IIa-VO regeln, dass der Staat, in dem das Kind vor dem widerrechtlichen Verbringen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, dh der Ursprungsstaat, international zuständig bleibt und zwar solange bis
 - das Kind einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt im Zufluchtsstaat hat und

⁵²⁸ MüKoBGB/Heiderhoff Brüssel IIa-VO Art. 10 Rn. 1.

⁵²⁹ Hausmann IntEuFamR F 130.

⁵³⁰ MüKoFamFG/Gottwald Brüssel IIa-VO Art. 10 Rn. 3.

⁵³¹ MüKoFamFG/Gottwald Brüssel IIa-VO Art. 10 Rn. 4.